20. Wahlperiode

Drucksache **20/5355**

HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2021

Kleine Anfrage

Manuela Strube (SPD) vom 19.03.2021

Zuschüsse für Unterbringungs- und Verpflegungskosten bei Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen – Teil II

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragestellerin:

Damit Auszubildende in Ausbildungsberufen mit geringen Auszubildendenzahlen (Splitterberufe) dennoch gezielten Berufsschulunterricht im Rahmen der dualen Ausbildung erhalten, findet dieser in überregionalen Fachklassen in Blockform statt. Hierbei kann es sich sowohl um Unterricht innerhalb als auch außerhalb Hessens handeln.
Beim Land Hessen können für die Verpflegungs- und Unterbringungskosten während der auswärtigen Blockphasen Zuschüsse in Höhe von pauschal 20 € beantragt werden. Antragsberechtigt sind hierbei Schülerinnen und Schüler, deren Beschäftigungsort überwiegend in Hessen liegt, deren tägliche Fahrt zum Unterrichtsort als nicht zumutbar gilt und denen für die auswärtige Unterbringung Kosten entstanden sind.
Zudem können Schülerinnen und Schüler ab der Fachstufe 1 (2. Lehrjahr) zudem einen Zuschuss zu den Fahrtkosten beantragen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Land Hessen gewährt Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens. Mit Inkrafttreten des aktuellen Erlasses zum Beginn des Schuljahres 2019/2020 wurde der pauschale Zuschuss auf 20 € je notwendigem Aufenthaltstag verdoppelt. Auch werden seitdem Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der verpflichtenden Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens gewährt. Das Land Hessen leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und finanziellen Entlastung der Auszubildenden.

Zuschüsse zu den Fahrtkosten im ersten Ausbildungsjahr werden durch die Schulträger gewährt und fallen nicht in die Zuständigkeit des Hessischen Kultusministeriums.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der antragsberechtigten Schülerinnen und Schüler haben in den letzten fünf Schuljahren tatsächlich einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen beantragt? (Bitte getrennt nach Schuljahren sowohl absolut als auch prozentual angeben.)

Frage 2. Wie viele der Anträge aus Frage 5 auf einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen wurden
a) angenommen,
b) aus welchen Gründen abgelehnt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/5354, wird verwiesen. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2020 haben 107 Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss zu den Fahrkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen beantragt. Von diesen Anträgen wurden insgesamt 53 Anträge auf einen Zuschuss zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen positiv beschieden. Gründe für eine Ablehnung waren, dass der Eigenanteil die Zuschusshöhe überstieg oder kein Anspruch auf Bezuschussung bestand, weil die ARGE Kostenträger war.

Eingegangen am 23. Juli 2021 · Bearbeitet am 23. Juli 2021 · Ausgegeben am 27. Juli 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 3. Wie bewertet sie die Tatsache, dass die Antragstellung erst nach Ende des Schuljahres erfolgen kann und der Zuschuss dann rückwirkend ausgezahlt wird, beispielsweise in Bezug auf die Höhe der Ausbildungsgehälter?

Der Zuschuss zu den Fahrtkosten kann frühestens nach Ablauf des Schuljahres, in dem die Fahrt stattgefunden hat, beantragt werden. Die damit einhergehende, jährlich nur einmalig erfolgende Auszahlung des Zuschusses zu den Fahrtkosten erleichtert deren Abrechnung, da erst mit Ablauf des Schuljahres ersichtlich ist, an wie vielen Tagen des Schuljahres tatsächlich der Unterricht besucht wurde und damit bezuschussungsfähige Fahrtkosten angefallen sind. Darüber hinaus entspricht diese Vorgehensweise der Praxis der Schulträger für die Gewährung von Zuschüssen zu Fahrtkosten im ersten Ausbildungsjahr.

Frage 4. Stellt die Landesregierung eine Veränderung im Antragsverhalten im Schuljahr 2020/2021 fest und wenn ja, welche?

Das Antragsverhalten der Schülerinnen und Schüler hat sich aufgrund der Aussetzung des Präsenzunterrichts beziehungsweise der wechselnden Beschulung in Präsenz und Distanz verändert. So sind die Antragszahlen seit Frühjahr 2020 für das gesamte Jahr 2020 um ca. 20 Prozent rückläufig. Im 1. Quartal 2021 sind die Antragszahlen nochmals auf ca. 50 Prozent der Vorjahre gesunken.

Wiesbaden, 20. Juli 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz